jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb

Rechtssatz

Das Fehlen von Fahrspuren bzw. Profilspuren von Reifen vor einer Garageneinfahrt sagt weder für sich allein noch iVm anderen Umständen etwas über die Benützbarkeit einer Garage aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020012.X04

Im RIS seit

05.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at